

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 11

ausgegeben am 1. Februar 1995

Gesetz

vom 16. Dezember 1994

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und
Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz), LGBl. 1982
Nr. 58, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22a

Delegation von Geschäften

Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in den Art. 17, 21 und 22
zugewiesenen Geschäfte unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegi-
alregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.
Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage ab Zustellung der jeweiligen Verfü-
gung oder Entscheidung.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef